

Satzung

des PBC Landsweiler

Vorwort

Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form verwendet. Wir gehen selbstverständlich von einer Gleichstellung von Mann und Frau aus und haben ausschließlich zur besseren und schnelleren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. In allen Fällen gilt jeweils die weibliche und männliche Form.

Der Verein

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „PBC Landsweiler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Landsweiler.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Billardsportes sowie anderen Sportarten,
- b) die Förderung des kameradschaftlichen Geistes innerhalb des Vereines auf gemeinnütziger Grundlage und
- c) die sportliche Förderung von Jugendlichen und Jugendpflege.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Hierzu zählen insbesondere Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes, der Durchführung von Spiel- und Lehrstunden sowie die Teilnahme an Wettbewerben aller Art.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Struktur des Vereins

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist er der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut über den Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist jeder Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate möglich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins herabsetzt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Vorstandsmitglied, das persönlich durch das Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes betroffen ist, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zur Sache zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sicher zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Das Mitglied ist mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Mitgliederversammlung ist über alle vollendeten und laufenden Ausschlussverfahren Bericht zu erstatten.
- (7) Auf Mitgliederversammlungen sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Fördernde und inaktive Mitglieder können nicht in ein Vereinsamt gewählt werden.
- (8) Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Verein kein Schaden entsteht. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der PBC Landsweiler nicht verpflichtet.

Mitglieder die am Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen haften gegenüber dem Verein für von Ihnen verursachte Kosten und Strafen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am ersten des Monats bzw. am erstem des Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelte Beiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für Mitglieder abweichende Beiträge festlegen. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (4) Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.
- (5) Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
- (6) Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

§7 Abteilungen

- (1) Der Verein kann Abteilungen führen.
- (2) Den Abteilungen obliegt für die einzelnen Sportarten die Durchführung des Sportbetriebes, einschließlich des Ligaspielbetriebes.
- (3) Die Aufgaben der Abteilungen werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter erledigt. Dieser erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über den Sportbetrieb in der jeweiligen Abteilung.
- (4) Jede Abteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§9 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) bis zu zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (7) Vorstandsmitglieder können auf einer regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung per konstruktivem Misstrauensvotum abgewählt werden. Das dabei gewählte Mitglied ist für den Rest der Amtsdauer des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt. Ein im konstruktiven Misstrauensvotum abgewähltes Vorstandsmitglied ist für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. Eine hiervon abweichende Regelung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschließen.
- (8) Der Vorstand kann geeignete Maßnahmen beschließen um den ordnungsgemäßen Betrieb des Vereinsheimes zu gewährleisten.

Die Mitgliederversammlung

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim bzw. per Email an die Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn von hundert Mitgliedern des Vereines
 - b) auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes
 - c) wann immer es das Vereinsinteresse erfordert
- (3) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige erste Versammlung zu einer neuen Versammlung einzuladen, die spätestens zwei Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat.

§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die sonst keinem Organ des Vereines angehören, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten
 - d) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes oder über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- (2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens nach vierzehn Tagen bereitzustellen.

Schlussbestimmungen

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher die Ladung mit dem Hinweis erfolgt ist, dass über die Auflösung zu entscheiden ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige erste Versammlung zu einer neuen Versammlung einzuladen, die spätestens drei Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat.
Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, kann aber auch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den „Kindergarten Landsweiler-Reden“ oder dessen Rechtsnachfolger die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.